

Verfahren in der vorliegenden Beschwerdensache muß uns auf einen leider noch sehr faulen Fleck in unserem Staate aufmerksam machen. Ich will zuvörderst die Frage übergehen, ob es überhaupt zweckmäßig sein kann und ob es zur Aufrechterhaltung der Geseze und des Ansehens der Geseze beitragen kann, wenn Jemandem, der sich als ein consequenter Renitent bewiesen hat, wie die hier vorliegende Hebamme, von höheren und niederen Behörden fortwährend die zuerkannten wohlverdienten Strafen oder Kosten erlassen werden, während es doch den Behörden wahrlich daran gelegen sein muß, daß ihren Anordnungen Nachdruck verschafft werde. Allein noch weit übler sieht es aus mit den Aeußerungen, die uns von der geehrten Deputation referirt werden Seiten eines Justizbeamten und Seiten eines Advocaten. Ich bitte Sie, meine Herren, auf das Referat Seite 361 Rücksicht zu nehmen und die merkwürdige Bestimmtheit zu berücksichtigen, mit welcher der dort erwähnte Beamte erklärt, daß er nur seiner Ueberzeugung folge und das, was ihm von der höheren Behörde angeordnet worden ist, nicht in Ausführung bringen könne, weil er es seiner Ansicht nach für gesetzwidrig halte. Er erbittet sich also nicht eine Erläuterung über das Gesetz, sondern sagt, er werde der Böhme die Ausübung ihrer Kunst in seinem Gerichtsbezirke gestatten und ihr, wie jeder andern Hebamme, Erlaubniß dazu geben. Er sagt ferner, er werde den in seinem Gerichtsbezirke angestellten Hebammen nie zu einer Entschädigung verhelfen, obgleich auch dies für gewisse Fälle die Verordnung von 1832 vorgeschrieben hat. Nun ersuche ich Sie, einen kurzen Blick in unser Staatsdienergesetz zu werfen, wo es in §. 7 heißt — es ist hier zuerst folgende Eidesformel enthalten: —

§. 7. Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritte in den Staatsdienst eidlich anzugeloben, daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Geseze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragene, so wie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Berrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühre.

Ueberdies hat jeder, welchem das erstemal ein Richteramt übertragen wird, zu beschwören, daß er bei Ausübung des Richteramtes Jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angeheihen, auch sich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen wolle.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesezen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen, vielmehr hat er demselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfalliges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher solchen Falls wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit Denjenigen, der die Anordnung erteilt hat.

I. R. (A. Abonnement.)

Nun frage ich, meine Herren, ob in dem Verhalten des Justizbeamten, wie es uns hier referirt wird, nicht offenbar eine Verletzung dieses seines Eides enthalten ist? Ich gebe zu, daß es schwer sein wird, in diesem, und vielleicht auch in vielen anderen Fällen, gerade den Beweis eines Meineides zu führen, aber daß ein „Eidesbruch“ durch ein solches Verfahren eines Beamten, der den Staatsdiener eid geleistet hat, vollzogen wird, das scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Wie sich also die höchsten Behörden eine solche Sprache eines Beamten gefallen lassen können, ist mir unbegreiflich, und wenn sie sich dieselbe gefallen lassen müssen in Ermangelung strafender Geseze, nun dann kann freilich an Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Gesezlichkeit in einem Staate nicht gedacht werden. Reichen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus, um derartigen wahrhaften Scandalen vorzubeugen oder sie wenigstens zu bestrafen, so müssen sie meiner Ueberzeugung nach abgeändert und die in der Gesezgebung vorhandene Lücke ausgefüllt werden. Ich hoffe, daß das bei Gelegenheit der in Aussicht gestellten Revision des Criminalgesetzbuches geschehen soll. Eben so strafbar scheint mir die Sprachweise zu sein, die von dem betreffenden Sachwalter beobachtet worden ist. Wo dergleichen insolente Aeußerungen den Unterthanen durch die Sachwalter in den Mund gelegt werden, da ist es kein Wunder, wenn wir Ereignisse erleben, wie wir sie leider in den letzten Jahren hier in Sachsen, und wie wir sie in andern Ländern Deutschlands erlebt haben. Aber wenn Sachwalter, die sich so eine Sprache, so eine offenbare Renitenz zu Schulden kommen lassen, wenn diese gleichsam zur Belohnung noch obendrein als Staatsdiener angestellt werden, dann, meine Herren, dann freilich hört Alles auf!

Präsident v. Schönfels: Herr Staatsminister v. Rostk hat das Wort.

v. Posern: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Referenten zu stellen, ob der genannte Herr Advocat Friksche der ehemalige Academiesecretair Friksche zu Tharand ist?

(Dies wird bejaht.)

Dann wundert mich die Sache allerdings weniger.

Präsident v. Schönfels: Herr Staatsminister v. Rostk hat zuerst das Wort, dann Herr Secretair v. Polenz und hiernächst erst Herr v. Posern.

v. Rostk und Jändendorf: In dem vorliegenden gründlichen Berichte führt uns die geehrte Deputation das Bild einer bis aufs Aeufferste fortgesetzten Renitenz gegen die Anordnungen der Behörde vor. Und diese Renitenz geht aus — von einer Frau, einem Individuum des zarteren Geschlechtes! geht aus von einer Hebamme, welche uneingedenk ist, daß ihr die Mittel zur Vorbildung für ihren Beruf vom Staate gewährt wurden. Aber freilich! hinter dieser starken Frau steht ein stärkerer Soutien von drei Sachwaltern und einem Staatsbeamten. Ich bekenne, daß der Eindruck, den diese